

DIREKTORIUM

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
zu GZ BMF-160400/0002-III/5/2018  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail an: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, 26. März 2018

Akt. Nr.: 020/2018/0007

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das BWG, das Nationalbankgesetz 1984 und andere Bundesgesetze aus dem Finanzmarktbereich geändert werden;  
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf den von Ihnen mit Schreiben vom 9.3.2018, GZ BMF-160400/0002-III/5/2018, zur Begutachtung versandten Entwurf zu dem o.e. Bundesgesetz nimmt die Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) wie folgt Stellung:

1. Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf folgende Punkte inhaltlicher Natur möchten wir jedoch hinweisen:
  - a) Falls § 1 Abs. 1 DSG (Verfassungsbestimmung) in seiner heutigen Fassung über den 24.5.2018 hinaus weiter gelten sollte, fehlen unseres Erachtens in zahlreichen Materiengesetzen – im Hinblick auf das kraft § 1 Abs. 1 DSG auch juristischen Personen zukommende Grundrecht auf Geheimhaltung der sie betreffenden schutzwürdigen Daten – einfachgesetzliche Bestimmungen im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG, mit denen festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen überhaupt eine Weitergabe/Übermittlung dieser Daten durch staatliche Behörden zulässig ist.

Dieses Problem wird zB in § 5 Abs. 4 Devisengesetz 2004 auftreten, weil die dort getroffene Regelung betreffend die Zulässigkeit der Weitergabe finanzembargorelevanter Informationen an internationale Organisationen hinkünftig (ab 25.5.2018) nur mehr für die Weitergabe von derartigen Daten natürlicher Personen gelten und für eine Weitergabe von finanzembargorelevanten Daten von juristischen Personen hingegen die gesetzliche Grundlage fehlen wird.

In anderer Hinsicht kann unter Bezugnahme auf den aktuellen Textvorschlag zu § 2 Abs. 1 ESAEG festgehalten werden, dass dort angeordnet wird, dass die „*Verarbeitung von Daten, die im Zusammenhang mit den Konten der Einleger stehen*“, gemäß den Regeln der DSGVO zu erfolgen hat. Damit wird – weil auch juristische Personen Einleger im Sinne des ESAEG sein können – normiert, dass auch die Verarbeitung von Daten juristischer Personen entsprechend den Vorgaben der DSGVO zu erfolgen hat.

- b) Ähnlich den Vorbildern in anderen Materiengesetzen (siehe zB § 26 FM-GwG bzw. § 268a VAG 2016, jeweils in der Fassung des Gesetzentwurfes) sollte auch in das Nationalbankgesetz (NBG) eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die OeNB zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO ermächtigt ist, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer gesetzlich, staatsvertraglich oder unionsrechtlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Diese Regelung könnte etwa im Wege eines neuen Absatzes 5 in § 7 NBG getroffen werden.
- c) Mit Blick auf die Öffnungsklausel in Art. 23 DSGVO sollte – zB als neue Absätze 6 und 7 in § 7 NBG – festgelegt werden, dass
- die OeNB personenbezogene Daten, die sie in Wahrnehmung ihrer gesetzlich, staatsvertraglich oder unionsrechtlich zugewiesenen Aufgaben verarbeitet hat, so lange speichern darf, wie es ihr gesetzlich, staatsvertraglich oder unionsrechtlich vorgesehener Zweck erfordert. Personenbezogene Daten, die der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen, dürfen von der OeNB jedenfalls bis zu 30 Jahre gespeichert und gegebenenfalls verarbeitet werden;
  - hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die OeNB in Wahrnehmung ihrer gesetzlich, staatsvertraglich oder unionsrechtlich zugewiesenen Aufgaben die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 13, 14, 18 und 21 DSGVO nicht gelten. Der Ausschluss der genannten Rechte und Pflichten sollte aber jedenfalls in jenen Fällen zum Tragen kommen, in denen gemäß § 44 Abs. 4 NBG, § 6 Abs. 5 DevG, § 7 DevG, Art. 8 oder 8a der Verordnung (EG) 2533/98 die Voraussetzungen für eine Datenweiterverwendung für andere Zwecke oder für eine Datenübermittlung vorliegen.

Ähnliche Regelungen zu den hier getroffenen Vorschlägen finden sich beispielsweise im derzeit ebenfalls in Begutachtung stehenden Gesetzentwurf „Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit“ (siehe dazu zB § 6 Apothekerkammergesetz 2001).

- d) Unter Bezugnahme auf Art. 89 DSGVO sollte – etwa als neuer Absatz 8 in § 7 NBG – normiert werden, dass die OeNB, sofern sie in Wahrnehmung der ihr gesetzlich, staatsvertraglich oder unionsrechtlich zugewiesenen Aufgaben personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Art. 89 DSGVO verarbeitet, diese Daten unbeschränkt speichern darf und dass die Rechte der Betroffenen gemäß Art. 15, 16, 17 und 20 DSGVO insofern ausgeschlossen werden können, als diese Rechte die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würden. Sofern es der Erreichung der Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO nicht zuwiderläuft, sind diese Daten von der OeNB in pseudonymisierter Form weiter zu verarbeiten.

Auch zu diesem Vorschlag kann auf ähnliche Regelungen im Gesetzentwurf „Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit“ verwiesen werden.

- e) Durch eine Ergänzung des § 75 BWG sollte festgelegt werden, dass eine Auskunftserteilung gemäß Art. 15 DSGVO in Bezug auf die im Zentralen Kreditregister (§ 75 BWG) gespeicherten personenbezogenen Daten durch die OeNB unterbleiben kann, soweit hinsichtlich dieser Daten ohnehin eine Auskunftserteilung gemäß Art. 15 DSGVO durch die in das Zentrale Kreditregister einmeldenden Institute auf Verlangen des Betroffenen zu erfolgen hätte.

2. Dem Gesetzentwurf haften auch noch einige Redaktionsversehen an, auf die wir hinweisen möchten, und zwar:

- Im zweiten Satz des Schlussteiles von § 79 Abs. 3 BWG müsste es „...gemäß Art. 26 Abs. 1 letzter Satz ...“ heißen.
- In § 5 Abs. 4 Devisengesetz 2004 sollte die bereits überholte Bezeichnung „Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten“ durch die aktuelle Bezeichnung ersetzt werden.
- In § 7 Abs. 4 NBG müsste das Wort „Auftraggeber“ durch das Wort „Verantwortlicher“ ersetzt werden.
- In § 8 Abs. 3 Sanktionengesetz 2010 sollten – entsprechend der Terminologie des DSGVO – das Wort „Richtigstellung“ durch das Wort „Berichtigung“ und die Wortfolge „richtig zu stellen“ durch die Wendung „zu berichtigen“ ersetzt werden.

- In § 109 Abs. 1 Z 4 VAG 2016 müsste anstatt auf Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wohl auf Art. 28 Abs. 2 bis 4 leg. cit. verwiesen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Direktorium  
der  
Oesterreichischen Nationalbank**

A handwritten signature in blue ink, consisting of two distinct parts: a smaller, more compact signature on the left and a larger, more elaborate signature on the right.